



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Kontrakta KG (FN 494021 b)

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Geltung der AGB

1. Die Kontrakta KG („Kontrakta“), vertreten durch den Komplementär DI Stefan Brozyna, ist als gewerblicher Vermögensberater (mit den Berechtigungen nach § 1 Z 44 WAG 2018 als vertraglich gebundener Vermittler und zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten), als ungebundener Kreditvermittler und als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig (GISA Zahl 34157053 und 25231311).

Diese Geschäftsbedingungen enthalten für jede Funktion einen separaten Abschnitt (Abschnitte zwei bis vier). Verrichtet Kontrakta Tätigkeiten, die unter mehr als eine der angeführten Funktionen fallen, so gelten diese Abschnitte zwei bis vier jeweils unabhängig voneinander. Der erste und der fünfte Abschnitt findet auf alle Tätigkeiten der Kontrakta Anwendung. Sollten sich die Regelungen in den einzelnen Abschnitten im Einzelfall gegenseitig ausschließen, so gehen im Zweifel die Regelungen zur Funktion als gewerblicher Vermögensberater (zweiter Abschnitt) den Regeln zu den anderen Funktionen vor. Zudem gehen im Zweifel im Einzelfall die Regelungen zur Funktion als Kreditvermittler (dritter Abschnitt) jenen Funktionen als Versicherungsmakler (vierter Abschnitt) vor.

2. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten diese, dem Kunden bekannt gegebenen AGB und stellen einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Kunden und Kontrakta zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen dar.
3. Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Kunde/ Kundin) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2

Änderung der AGB

1. Sofern zwischen Kontrakta und Kunden eine auf unbestimmte Dauer ausgelegte Rechtsbeziehung besteht, ist Kontrakta berechtigt, die AGB nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern.
2. Änderungen der AGB, die weder bestehende Entgelte erhöhen noch neue Entgelte einführen, wird Kontrakta dem Kunden nach Maßgabe dieses Absatzes anzeigen. Die geänderten Bedingungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen ab Verständigung schriftlich widerspricht. Die Verständigung des Kunden von der Änderung der AGB kann über jedes Kommunikationsmittel erfolgen, dessen Verwendung zwischen Kontrakta und Kunden vereinbart ist. Kontrakta wird den Kunden gemeinsam mit der Verständigung darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von sechs Wochen als Zustimmung zur Änderung gilt.

Zweiter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für
Gewerbliche Vermögensberatung mit den Berechtigungen nach § 1 Z 44 WAG 2018 als vertraglich
gebundener Vermittler und zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

§ 1
Dienstleistungen

1. Kontrakta erbringt als gewerblicher Vermögensberater insbesondere folgende Dienstleistungen:
 - a) Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente gem § 136a Abs 1 Z 1 GewO;
 - b) Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (ausgenommen Finanzinstrumente), Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen sowie Lebens- und Unfallversicherungen gem § 136a Abs 1 Z 2 GewO
 - c) Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 1 Z 44 WAG 2018.
2. Bezüglich der Dienstleistung der Kreditvermittlung finden neben diesem zweiten Abschnitt auch die Bestimmungen des dritten Abschnitts Anwendung; bezüglich der Dienstleistung der Versicherungsvermittlung finden ergänzend die Bestimmungen des vierten Abschnitts Anwendung.

Gegenstand der Dienstleistung

§ 2
Vermittlungsgeschäft

Beim Vermittlungsgeschäft führt Kontrakta den Kunden mit dem Produkthanbieter insofern zusammen, als Kontrakta den Auftrag des Kunden zur Durchführung einer bestimmten Transaktion an den Produkthanbieter weiterleitet. Sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, schuldet Kontrakta dem Kunden hier nicht die Abgabe einer fundierten Handlungsempfehlung, wie dies beim Beratungsgeschäft nach § 3 der Fall ist.

§ 3
Beratungsgeschäft

Ist zwischen Kontrakta und dem Kunden ein Beratungsgeschäft vereinbart, wird Kontrakta dem Kunden eine auf dessen Bedürfnisse zugeschnittene Handlungsempfehlung abgeben.

§ 4
Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler

1. Die dem WAG 2018 unterliegende Anlageberatung und (Anlage-)Vermittlung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten werden von Kontrakta als im öffentlichen Register der Finanzmarktaufsicht (Abfragemöglichkeit: <http://www.fma.gv.at>) eingetragener vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen Bank Austrian Finanzservice GmbH erbracht. Diese haftet für eine in ihrem Namen erbrachte Anlageberatung und/oder (Anlage-)Vermittlung gemäß § 1313a ABGB.

2. **Kontrakta erbringt keine Wertpapierdienstleistung (Anlagevermittlung und Anlageberatung) betreffend Finanzinstrumente, die dem WAG 2018 unterliegen.**

§ 5

Zeitliche Dauer der Dienstleistung

1. **Sofern nicht eine laufende oder regelmäßige Betreuung vereinbart ist, endet das Rechtsverhältnis zwischen Kontrakta und dem Kunden als Zielschuldverhältnis mit Abschluss der Beratung oder Vermittlung. Nach Abschluss der Beratung oder Vermittlung hat der Kunde keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistungen. Insbesondere ergeben sich daraus keine Nachbetreuungspflichten, insbesondere besteht keine Verpflichtung für Kontrakta, die Entwicklung der vermittelten (Veranlagungs-) Produkte laufend zu beobachten.**
2. Wird eine ausdrückliche Vereinbarung zur laufenden oder regelmäßigen Betreuung abgeschlossen, gilt diese Vereinbarung zwischen Kontrakta und dem Kunden auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals aufgekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung wird durch Abs 2 nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegt und der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt;
 - b) der Kunde mit einer Zahlung aufgrund dieses Vertrags auch nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest zwei Wochen gegenüber dem ursprünglichen Zahlungstermin um mehr als vier Wochen in Verzug ist;
 - c) sonstige wesentliche Vertragsverletzungen vorliegen.
4. Bei unternehmerischen Kunden gilt Abs 3 lit a mit der Maßgabe, dass bei der Beendigung des Vertrages die in § 25a IO genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

§ 6

Steuer- und Rechtsberatung

Kontrakta informiert oder berät nicht über steuerliche oder rechtliche Fragen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften Steuerberatern oder Rechtsanwälten vorbehalten sind. Dem Kunden wird empfohlen, sich über die steuerlichen bzw rechtlichen Folgen seiner Veranlagung selbst mit seinem Steuerberater oder Rechtsanwalt in Verbindung setzen.

Erbringung der Dienstleistung

§ 7

Allgemeine Regeln

1. Kontrakta wird die Dienstleistung ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden ausführen. Kontrakta wird mit dem erforderlichen Sachverstand dem Kunden jene Lösung

vorschlagen, die unter Zuhilfenahme eines vernünftigen Mitteleinsatzes am Ehesten den Bedürfnissen des Kunden entsprechen wird.

2. Kontrakta beschränkt sich auf die Auswahl von Produkten und von Produktpartnern mit Sitz bzw. Niederlassung in Österreich bzw. dem EU Raum, um die Wahrung der Interessen der Kunden bestmöglich sicherzustellen. Bei der Auswahl des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Produkts (u.a. auch Alternative Investments, Gold, Edelsteine, etc.) stützt sich Kontrakta auf eine ausgewogene und persönliche Marktuntersuchung und beschränkt sich grundsätzlich auf jene Unternehmen, mit welchen Kontrakta in einer laufenden Geschäftsverbindung steht und die dem Kunden auf Anfrage offengelegt werden.
3. Kontrakta vermittelt unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, wobei bei der Auswahl neben dem Verhältnis „Risiko zu Ertrag“, der Marktsituation, dem jeweiligen Geschäftsmodell sowie der Fachkompetenz und Reputation des Produktpartners beispielsweise auch die Servicequalität, die Vertragslaufzeit, das Verhalten des Vertragspartners bei Kulanzen, Beendigungsmöglichkeiten etc. als Beurteilungskriterien herangezogen werden können.

§ 8

Informationsbeschaffung durch Kontrakta

1. Kontrakta ist nicht verpflichtet, zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts ein eigenes Gutachten in Auftrag zu geben, sondern verwendet den von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut nach dem Kapitalmarktgesetz oder dem Investmentfondsgesetz auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften Prospekt und haftet daher nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts.
2. Die Prospekthaftung nach dem Kapitalmarktgesetz (KMG) bleibt hiervon unberührt. So haftet gem § 11 Abs 1 Z 3 KMG derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des Abs. 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.
3. Der Finanzdienstleister haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Emittenten erhaltenen, an den Kunden weitergegebenen Urkunden zu den Prospektangaben und den sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben nur insoweit, als er bezüglich dieser Urkunden zur Plausibilitätsprüfung verpflichtet ist. **Eine darüberhinausgehende Prüfpflicht trifft den Finanzdienstleister nicht. Insbesondere kann sich Kontrakta auf die Richtigkeit und Vollständigkeit eines von einem Prospektkontrollor iSd KMG geprüften Prospekts und eines von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses verlassen und ist daher von einer Prüfung dieser Urkunden generell befreit.**
4. Kontrakta trifft hinsichtlich der Produkte und Produktpartner nach § 7 oben eine sorgfältige Selektion anhand der zugänglichen fachlichen Informationen, wie beispielsweise Produktinformationsblätter (Product Information Document, Faktenblätter, Bedingungen und Vertragsunterlagen sowie – falls vorhanden - Prospekte, etc.), **kann jedoch keine Gewährleistung oder Garantie für die jeweilige Beschaffenheit, die wirtschaftliche Stabilität oder die künftige Entwicklung der Produkte (u.a. auch Alternative Investments, Gold, Edelsteine, etc.) oder Produktpartner bzw. deren Verwahrung und die Vorhaltung der Produkte übernehmen.**

§ 9

Durchführung von Aufträgen

1. Kontrakta ist verpflichtet, Aufträge des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch am der Entgegennahme des Auftrags folgenden Bankarbeitstag in Österreich durchzuführen, sofern er nicht unverzüglich den Kunden verständigt, dass die Ausführung unterbleibt oder der Auftrag nicht angenommen wird. Die Entgegennahme des Auftrags ist durch Kontrakta aktiv zu bestätigen und daher bei Urlaub etc. nicht möglich.
2. Die Verpflichtung zum unverzüglichen Durchführen des Auftrags besteht dann nicht, wenn Kontrakta auf Grund höherer Gewalt am Durchführen gehindert ist oder das Konto des Kunden nicht ausreichend gedeckt ist. Ist das Durchführen eines Vermittlungsauftrags nicht möglich, hat Kontrakta den Kunden davon ehestmöglich zu informieren.
3. Im Übrigen wird Kontrakta die Kundenaufträge entsprechend seiner Durchführungspolitik behandeln. Wünscht der Kunde eine andere Art der Durchführung als in der Durchführungspolitik vorgesehen ist, so muss der Kunde Kontrakta eine entsprechende ausdrückliche Weisung erteilen.

§ 10

Haftung

1. **Kontrakta trifft keine Haftung, wenn vom Kunden Informationen oder Auskünfte nicht oder falsch erteilt werden, die für das Beratungskonzept maßgeblich sind, sofern das Fehlen bzw die Unrichtigkeit weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.**
2. **Die dem WAG 2018 unterliegende Anlageberatung und (Anlage-)Vermittlung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten werden ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Namen Bank Austrian Finanzservice GmbH erbracht. Diese haftet für eine in ihrem Namen erbrachte Anlageberatung und/oder (Anlage-)Vermittlung gemäß § 1313a ABGB.**

§ 11

Entgelte

1. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, werden sämtliche von Kontrakta erbrachten Leistungen (insbesondere Aktenstudium, Vorbereitung und Durchführung von Besprechungen, Ausarbeitung von Beratungskonzepten, Besprechungen mit Banken, Fahrzeiten) nach Zeitaufwand auf Grundlage eines Stundensatzes von EUR 150,-- (sofern anwendbar zzgl. 20 % USt) verrechnet, wobei als kleinste Verrechnungseinheit 1/2 Stunde vereinbart wird.
2. Fahrtkosten und Tagesdiäten werden entsprechend den steuerlich anrechenbaren Sätzen weiterverrechnet.
3. Sämtliche Nebenkosten insbesondere für Telefonate und Kopien werden pauschal mit 10 % des Honorars gemäß Abs. 1 in Rechnung gestellt.
4. Das Honorar ist sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, ist Kontrakta berechtigt, das Honorar monatlich in Rechnung zu stellen.

Dritter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für die Tätigkeit als ungebundener Kreditvermittler

§ 1
Dienstleistungen

1. Kontrakta erbringt als ungebundener Kreditvermittler insbesondere aber nicht ausschließlich die Dienstleistung der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen gem § 136a Abs 1 Z 2 GewO sowie die Vermittlung von Gewerbekrediten, etc.
2. Die Tätigkeit des Kreditvermittlers besteht darin, dem Kunden
 - a) Kreditverträge oder sonstige Kreditierungen vorzustellen oder anzubieten,
 - b) bei anderen als den in lit a) genannten Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Kreditverträgen oder sonstigen Kreditierungen behilflich zu sein, oder
 - c) für den Kreditgeber Kreditverträge abzuschließen oder bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber zu handeln.
3. Unter Beratungsdienstleistungen ist die Erteilung individueller Empfehlungen an den Kunden in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen zu verstehen. Solche Beratungsdienstleistungen sind in der Kreditvermittlung nicht umfasst und müssen gesondert vereinbart werden.

§ 2
Informationspflichten des Kunden, Pönalbestimmungen

1. Zur Abwicklung der Kreditanfrage benötigt Kontrakta eine Reihe von Informationen vom Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die von Kontrakta bei ihm angeforderten Informationen und Unterlagen unverzüglich zu übermitteln.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Kontrakta mitzuteilen, wenn er bereits bei einer anderen Stelle ein Kreditansuchen gestellt hat. Weiters hat der Kunde Kontrakta mitzuteilen, wenn ein von ihm gestelltes Kreditansuchen, aus welchem Grund auch immer, abgelehnt worden ist.
3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Informationen dazu führen können, dass sein Kreditansuchen nicht erfolgreich ist.
4. **Kommt es zu einer Kreditablehnung wegen verschuldeter Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen oder unrichtiger Angaben, sowie zu einem treuwidrig verspäteten Rücktritt vom Finanzierungsantrag, ist der Kunde Kontrakta zum Schadenersatz, insbesondere zum Ersatz der entgangenen Vergütung, in Höhe von 2% der beantragten Kreditsumme verpflichtet.**
5. **Wenn der Kunde trotz positiver Finanzierungszusage durch eine Bank keine Immobilie finanziert, verrechnen wir eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 500 (wird bei späterer Finanzierung zur Gänze rückerstattet).**

§ 3

Datenschutz, Bankgeheimnis

1. Mit Übermittlung der Daten an Kontrakta stimmt der Kunde zu, dass seine Daten, die er an Kontrakta übermittelt, von diesem verarbeitet und zum Zwecke der Kreditvermittlung an potenzielle Kreditgeber weitergeleitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zweckgebunden im Hinblick auf die Kreditvermittlung und im Einklang mit anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw des Gesetzes über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich widerrufen; in diesem Fall kann Kontrakta die Kreditvermittlung freilich nicht weiter durchführen; dies gilt sinngemäß als Rücktritt vom Finanzierungsantrag.
2. Für die Zwecke der Kreditvermittlung entbindet der Kunde die beteiligten Banken gegenüber dem Kreditvermittler gem § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

§ 4

Dauer des Auftrages; Erfolg

1. Die Kreditvermittlung ist dann erfolgreich, wenn eine Kreditzusage innerhalb einer Dauer von 6 Monaten nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen an den Kunden übermittelt wird, es sei denn dies wird im Einzelfall anderslautend vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, während des aufrechten Vermittlungsauftrages den Kreditvermittler über zusätzliche Kreditanfragen im Voraus zu informieren.
2. **Schließt Kontrakta mit einem Kunden einen exklusiven Kreditvermittlungsauftrag ab, ist dessen Dauer auf 4 Wochen nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen begrenzt. Der Kunde verpflichtet sich, während des aufrechten Vermittlungsauftrages keine Parallelanfragen an andere Kreditvermittler oder Banken zu stellen, anderenfalls ist der Kunde Kontrakta zum Schadenersatz, insbesondere zum Ersatz der entgangenen Vergütung, in Höhe von 2% der beantragten Kreditsumme verpflichtet.**
3. Der Kunde beauftragt Kontrakta jeweils mit der Durchführung einer einmaligen Beratung und allfälligen Kreditvermittlung. Bei Erteilung einer entsprechenden Vollmacht führt Kontrakta im Namen des Kunden mit Banken, Sparkassen, Bausparkassen, etc. Verhandlungen mit dem Ziel der Vermittlung einer Finanzierung zu den jeweiligen Bedingungen der betreffenden finanzierenden Institution.
4. **Es ergeben sich daraus keine Nachbetreuungspflichten, insbesondere besteht keine Verpflichtung für Kontrakta, die Entwicklung der Finanzierung laufend zu beobachten. Weitere Beratungen durch Kontrakta erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.**

§ 5

Entgelte

Grundsätzlich erhält der Kreditvermittler vom Kreditgeber eine Provision, die sein Tätigwerden honoriert. Der Kunde schuldet dem Kreditvermittler nur dann ein Entgelt für dessen Tätigkeit, wenn dies vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger vereinbart worden ist. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Informationspflichten des Kreditvermittlers

Kontrakta als Kreditvermittler trifft gegenüber dem Kunden eine Reihe von Informationspflichten. Um diesen Informationspflichten nachzukommen, wird der Kreditvermittler dem Kunden Informationsmaterial übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Informationsmaterial aufmerksam zu lesen. Der Kunde verpflichtet sich weiters, erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er die vom Kreditvermittler zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis genommen hat.

§ 7

Umschuldungen

1. **Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es dem Kreditvermittler aufgrund seiner Standesregeln verboten ist, im Zuge einer Umschuldung Kredite anzubieten oder zu vermitteln, bei denen der effektive Jahreszinssatz gegenüber dem effektiven Zinssatz des abzulösenden Kredits bei Einrechnung der Provision eine monatliche wirtschaftliche Mehrbelastung für den Kunden bedeuten würde. Selbstverständlich kann der Kunde bei einer Änderung der Zinsbindungsdauer (z.B. variable Verzinsung wird zur Risikominimierung auf fixe Verzinsung abgeändert) der Erhöhung des effektiven Jahreszinssatzes zustimmen, dies ist im Einzelfall ausdrücklich festzuhalten.**
2. Eine Änderung des Risikos (zB Zins oder Währungsrisiko) oder der Sicherheiten kann eine wirtschaftliche Belastung oder Entlastung für den Kunden darstellen. So kann zB. die Umschuldung einer variablen Verzinsung auf eine fixe Verzinsung (die idR. einer höheren Verzinsung zu Gunsten einer Risikominimierung unterliegt) je nach Wunsch des Kunden als Entlastung gesehen werden.
3. Droht dem Kunden die Zahlungsunfähigkeit, so wird dem Kunden das Aufsuchen einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle empfohlen.

§ 8

Besondere Risiken bei Krediten mit Tilgungsträger

1. Ein Kredit mit Tilgungsträger ist ein Kredit, bei dem die Zahlungen des Kunden zunächst nicht der Tilgung des Kreditbetrags, sondern der Bildung von Kapital auf einem Tilgungsträger dienen und vorgesehen ist, dass der Kredit später zumindest teilweise mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückgezahlt wird. Tilgungsträger können Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen oder sonstige Finanzprodukte sein.
2. Bei Krediten mit Tilgungsträger besteht insbesondere das Risiko, dass die Entwicklung des Tilgungsträgers nicht ausreicht, um den Kredit wie geplant mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückzuzahlen. Um dieses Risiko zu verdeutlichen, wird der Kreditvermittler dem Kunden zusätzliche Informationen übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, diese Risikoinformationen aufmerksam zu lesen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er diese Risikoinformationen zur Kenntnis genommen hat.

§ 9

Besondere Risiken bei Fremdwährungskrediten

1. Ein Fremdwährungskredit ist ein Kreditvertrag, bei dem der Kredit auf eine andere Währung lautet als die, in der der Verbraucher sein Einkommen bezieht oder die Vermögenswerte hält, aus denen der Kredit zurückgezahlt werden soll, oder auf eine andere Währung als die Währung des Mitgliedstaats lautet, in welchem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

2. Bei einem Fremdwährungskredit besteht insbesondere das Risiko, dass Schwankungen des Wechselkurses und / oder des Zinssatzes zu einer erhöhten Belastung des Kreditnehmers führen. Um dieses Risiko zu verdeutlichen, wird Kontrakta als Kreditvermittler dem Kunden zusätzliche Informationen übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, diese Risikoinformationen aufmerksam zu lesen und erst dann eine Entscheidung zu treffen, wenn er diese Risikoinformationen zur Kenntnis genommen hat.

§ 10 Beschwerden

1. Bei Beschwerden besteht die Möglichkeit, die Ombudsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister in Anspruch zu nehmen. Diese ist per E-Mail unter fdl.ombudsstelle@wko.at erreichbar.
2. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der alternativen Streitbeilegung durch das FIN-NET (<http://www.bankenschlichtung.at/>) oder die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>).

Vierter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für die Tätigkeit als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

§ 1
Dienstleistungen

1. Kontrakta als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
2. Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem mit dem Versicherungskunden gegebenenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
3. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt. Kontrakta wird nicht als Versicherungsagent tätig.

§ 2
Pflichten des Versicherungsmaklers

1. Kontrakta als Versicherungsmakler verpflichtet sich, die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu ermitteln und den Kunden im Sinne einer persönlichen Empfehlung zu beraten sowie auf schriftlichen Kundenwunsch hin für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend – falls beauftragt – ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Empfehlung sowie die Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
2. Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
3. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

4. Sofern der Kunde eine nur teilweise Versicherungsdeckung wünscht (zum Beispiel nur eine Ablebensversicherung, aber keine Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung) können Deckungslücken im Versicherungsschutz entstehen. Der Versicherungsmakler wird lediglich in dem durch den Kunden gewünschten Umfang tätig und übernimmt keine Haftung für mögliche negative Folgen aus eventuellen Deckungslücken oder für falsch gewählte Versicherungssummen. Die gewünschte Versicherungsdeckung wird mittels Beratungsprotokoll dokumentiert.
5. Der Kunde beauftragt Kontrakta jeweils mit der Durchführung einer einmaligen Beratung und allfälligen Vermittlung von entsprechenden Versicherungsprodukten. **Weitere Beratungen sowie die regelmäßige Beurteilung der Eignung von Versicherungsanlageprodukten durch Kontrakta erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.**
6. Bei der Vermittlung eines Versicherungsprodukts übergibt Kontrakta dem Kunden eine Kopie des Antrags und – abhängig von der jeweiligen Versicherungsart und – anstatt - die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsschein (Polizze) wird von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft dem Kunden direkt zugesendet.
7. Bei Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) wird Kontrakta nach Erhalt der Polizzenkopie diese auf ihre Übereinstimmung mit dem Antrag des Kunden überprüfen. **Der Kunde, sofern er nicht Verbraucher iSd KSchG ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung von Kontrakta übermittelten Versicherungsdokumente (z.B. Versicherungsschein/Polizze) auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls Kontrakta zur Berichtigung mitzuteilen.**
8. **Die Unterstützung des Kunden durch Kontrakta bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalls, insbesondere die Wahrnehmung aller für den Kunden wesentlichen Fristen, erfolgt – gegen gesondertes im Einzelfall zu vereinbarendes Entgelt - nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden im konkreten Versicherungsfall. Die schriftliche Aufforderung des Kunden zur Unterstützung gilt immer nur für den konkreten Versicherungsfall.**
9. Der Vertrag und somit der Versicherungsschutz kommt erst durch die Annahme des vom Kunden unterfertigten Antrags durch das Versicherungsunternehmen zustande. **Daher ist möglich, dass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrags und dessen Annahme durch das Versicherungsunternehmen ein ungedeckter, also nicht versicherter Zeitraum bestehen kann. Darüber hinaus muss der Kunde alle wesentlichen Umstände, die für die Annahme des Antrages maßgeblich sind, vor Zustandekommen des Vertrags anzeigen.**
10. Der Kunde hat als Versicherungsnehmer Obliegenheiten sowohl aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, als auch aufgrund der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie der Einhaltung aller wesentlichen Fristen (z.B. im Leistungs-/Schadensfall). **Bei Nichteinhaltung kann dies zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.**

§ 3

Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Kontrakta als Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen seiner Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der

Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

2. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
3. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
4. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
5. Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
6. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
7. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 4

Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

1. Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
2. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für alle Geschäftsbereiche

Rechte und Obliegenheiten des Kunden

§ 1

Mitwirkungsobliegenheit des Kunden

1. Kontrakta benötigt für die sorgfältige und gewissenhafte Erbringung der Dienstleistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können. Der Kunde ist verpflichtet, Kontrakta diese Unterlagen rechtzeitig, vollständig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und Kontrakta von allen Umständen, die für die Erbringung der Dienstleistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
2. Der Kunde hat Kontrakta Änderungen seines Namens, seiner Firma und seiner Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Solange der Kunde Änderungen seiner Anschrift nicht bekanntgibt, erfolgen schriftliche Erklärungen der Kontrakta weiterhin an die bisherige Anschrift. Diese Erklärungen gelten als dem Kunden zugegangen, sofern Kontrakta die Änderung der Anschrift weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.
3. Der Kunde hat Kontrakta Änderungen oder das Erlöschen bestehender Vertretungsberechtigungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Solange der Kunde dies nicht bekanntgibt, gilt die Vertretungsberechtigung im bisherigen Umfang weiter, sofern Kontrakta die Änderung oder das Erlöschen weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.
4. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ist Kontrakta unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Ist der Kunde eine juristische Person, so ist die Einleitung eines Auflösungsverfahrens sowie die Auflösung der juristischen Person Kontrakta unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. **Nachteile, die dem Kunden aufgrund seiner unvollständigen, unrichtigen und/oder verspäteten Angaben entstehen, hat ausschließlich der Kunde zu tragen.**

§ 2

Auftragserteilung

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Antrag noch keinen Vertrag darstellt, und der Vertrag erst durch die Annahme des Antrags durch den jeweils involvierten Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen, Kreditinstitut) zustande kommt. Es liegt im alleinigen Ermessen des Dritten, den vermittelten Antrag anzunehmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den diesbezüglichen Vertragsabschluss.
2. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass Aufträge, die er Kontrakta erteilt, möglichst klar und eindeutig formuliert sind. Unklare und undeutliche Formulierungen gehen zu Lasten des Kunden, sofern Kontrakta die Unklarheit bzw. Undeutlichkeit nicht erkannt hat oder nach den Umständen erkennen hätte müssen.
3. Bei der Auftragserteilung über Telekommunikationsmittel hat der Kunde geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Übermittlungsfehler oder Missbräuche zu vermeiden. Für diese Ereignisse übernimmt

Kontrakta nur dann die Haftung, wenn ihm im Hinblick darauf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Kontrakta bei erfolgter Vermittlung vom Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen, Kreditinstitut) in der Regel Vergütungen in Form von Geldzahlungen (insb. Provisionen) oder sonstigen geldwerten Vorteilen erhält, es sei denn es werden im Einzelfall Beratungs- oder Erfolgshonorare oder Gebühren direkt mit dem Kunden vereinbart. Kontrakta legt die Art der Vergütung im Einzelfall offen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kontrakta für Dienstleistungen ein Entgelt bekommt, es sei denn dies wurde im Einzelfall anderslautend vereinbart.

§ 3

Tourliche Überprüfungstermine

1. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass **Kontrakta nicht zur laufenden Überprüfung der bestehenden von Kontrakta vermittelten Verträge sowie zur Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung der Veranlagung, der Finanzierungen oder des Versicherungsschutzes verpflichtet ist.**
2. Kontrakta bietet aber Kunden mit zumindest einem von Kontrakta vermittelten und betreuten Vertrag an, tourliche Überprüfungen gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 4

Vollmachten

1. Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bevollmächtigt der Kunde Kontrakta, alle Unterlagen, die mit der Erfüllung dieses Auftrags im Zusammenhang stehen, einzusehen und Kopien hiervon zu erstellen.
2. Sofern dies im Einzelfall notwendig ist, wird der Kunde Kontrakta ferner bevollmächtigen, in seinem Namen beispielsweise Auskünfte über (Rest-)schuldhöhe, Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen, und diese Institute gegenüber Kontrakta vom Daten- und Bankgeheimnis entbinden.

§ 5

Kommunikationsmittel, Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

1. Die Erteilung von Aufträgen hat grundsätzlich schriftlich (auch per e-mail) zu erfolgen; mündlich erteilte Aufträge werden durch Kontrakta nach Möglichkeit per Mail bestätigt.
2. Die sonstige Kommunikation zwischen Kontrakta und dem Kunden kann über jedes gängige Kommunikationsmittel erfolgen. Gibt der Kunde eine e-Mail-Adresse bekannt, so ist der Kunde damit einverstanden, dass Kontrakta den Kunden auch über e-Mail benachrichtigt.
3. Als Zustelladresse des Kunden gilt die Kontrakta zuletzt bekannt gegebene Adresse.
4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt Kontrakta eine Haftung nur falls grobes Verschulden vorliegen sollte. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

5. Kontrakta leitet die Kundenaufträge und Kundenanträge an die jeweils beteiligten Dritten (z.B. finanzierende Banken, Versicherungsunternehmen, etc.) innerhalb angemessener Frist weiter, sofern der Kunde alle für Vertragsabschlüsse und/oder -änderungen erforderlichen Angaben vollständig und unmissverständlich abgegeben hat. **Dem Kunden zurechenbare Verzögerungen und Unklarheiten gehen zu seinen Lasten.**
6. Sollte der Auftrag – aus welchen Gründen auch immer – nicht innerhalb angemessener Frist weitergeleitet werden, wird Kontrakta den Kunden davon schnellstmöglich verständigen.

§ 6

Haftung

1. **Kontrakta haftet für Vermögensschäden des Kunden nur bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Eine darüber hinausgehende Haftung wird – unabhängig von deren Rechtsgrund – ausdrücklich ausgeschlossen.**
2. **Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit ist mit dem Betrag der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn. Schadenersatzansprüche kann der Kunde, sofern er Verbraucher ist, innerhalb von drei Jahren, sonst innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des schadenbegründenden Sachverhalts.**
3. **Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Haftung von Kontrakta für Schäden, die aus einem vom Kunden direkt (ohne Kontakt mit Kontrakta) an Dritte erteilten Auftrag (wie beispielsweise der Anpassung des Deckungsumfangs, Fondswechsel) entstehen.**
4. **Kontrakta macht keinerlei Aussagen über Wertentwicklungen, Gewinnerwartungen, Renditen oder Ausschüttungen von Lebensversicherungen oder Kapitalanlagen und ist dazu weder befähigt noch berechtigt. Werden z.B. geschätzte Renditeerwartungen etc. seitens der Produktpartner angegeben, sind diese in keinem Fall als Aussagen, Zusagen oder Garantien seitens Kontrakta zu verstehen.**

§ 7

Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass alle von Kontrakta erstellte Konzepte, insbesondere auch erstellte Risikoanalysen oder Deckungskonzepte, etc. urheberrechtlich geschützte Werke sind. Sämtliche Vervielfältigungen, Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Kontrakta.

§ 8

Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Kontrakta ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Kontrakta ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.
2. **Der Kunde wird Kontrakta und die jeweils betroffenen Dritten von ihren Geheimhaltungsverpflichtungen (z.B. § 38 Bankwesengesetz, § 8 WAG 2018, DSGVO, DSG, Versicherungsaufsichtsgesetz, etc.) durch gesonderte Erklärung entbinden, sofern es für die Tätigkeit von Kontrakta erforderlich ist.**
3. Kontrakta ist der Schutz der personenbezogenen Daten der Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der jeweils anwendbaren

datenschutzrechtlichen Bestimmungen (inbes. DSG, DSGVO, etc.) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

4. Der Kunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der sonstigen jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (inbes. auch DSGVO, etc.) mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden. Dieser Widerruf kann – je nach der im Einzelfall vereinbarten Leistung der Kontrakta - dazu führen, dass die Leistungen von Kontrakta nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können.

§ 9

Rücktrittsrechte des Kunden

1. Ist der Kunde Verbraucher iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

2. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
 - a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat;
 - b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind;
 - c) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt;
 - d) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder

- e) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
3. Abweichend von Abs 2 lit a steht dem Verbraucher gemäß § 70 Abs 2 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) bei Geschäften über Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz oder über Anteile an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, auch dann zu, wenn der Verbraucher die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat.
4. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs 1 genannten Frist abgesendet wird.

Schlussbestimmungen

§ 10

Teilunwirksamkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen der AGB und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen (teilweise oder zur Gänze) als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung, die dem gewollten Zweck entspricht oder diesem nahe kommt.

§ 11

Rechtswahl

1. Die Verträge zwischen Kontrakta und den Kunden unterliegen österreichischem Recht.
2. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so führt die Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.

§ 12

Gerichtsstand

1. Für Klagen von Kontrakta gegen den Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte von Kontrakta befindet. Dies gilt für Verbraucher iSd KSchG nur dann, wenn im Sprengel jenes Gerichts der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.
2. Kontrakta ist berechtigt, eine allfällige Klage gegen Kunden, die Unternehmer sind, vor jedem anderen zuständigen Gericht einzubringen.
3. Klagen eines Unternehmers gegen Kontrakta können ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte von Kontrakta befindet.